

Merkblatt

Präferenznachweise aus Israel

(Version 03.06.2022)

Waren, die in den israelischen Siedlungen in den seit Juni 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebieten hergestellt werden, fallen nicht unter die Zollpräferenzbehandlung nach dem Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Israel. Die Präferenzbehandlung wird daher abgelehnt, wenn auf einem Präferenznachweis angegeben ist, dass dort die die Ursprungseigenschaft verleihende Herstellung stattgefunden hat.

In einem "Hinweis an die Einführer" (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union C 232 vom 03.08.2012) wird daran erinnert, dass deshalb auf allen in Israel ausgestellten bzw. ausgefertigten Präferenznachweisen die Postleitzahl und der Name der Stadt, des Dorfes oder des Industriegebietes angegeben werden müssen, in der/dem die die Ursprungseigenschaft verleihende Herstellung stattgefunden hat.

Den "Hinweis an die Einführer" finden Sie unter folgendem Link:

<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:232:0005:0005:DE:PDF>

Die zum 22. Mai 2022 aktualisierte Liste der nicht begünstigten Orte mit den siebenstelligen Postleitzahlen kann auf der Webseite der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/system/files/2022-05/Settlements%20Zipcodes%20update%20May%202022.pdf

Weitere Informationen finden Sie auf der thematischen Webseite der Europäischen Kommission unter folgender Adresse:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/rules-origin/general-aspects-preferential-origin/euisrael-technical-arrangement_de

Den Wirtschaftsbeteiligten wird geraten, die zutreffende Liste regelmäßig einzusehen, auf jeden Fall jedoch vor Abgabe einer Zollanmeldung zur Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, die sich auf einen in Israel ausgestellten bzw. ausgefertigten Nachweis des Präferenzursprungs stützen soll.

Wirtschaftsbeteiligte, die beabsichtigen, Waren aus Israel präferenzbegünstigt einzuführen, sollten im Wege des Abgleichs mit der o.g. Liste darauf achten, welche Informationen hinsichtlich des Herstellungsortes der Ware in der vorliegenden Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 / EUR-MED eingetragen sind.

Bei der Angabe der Herstellungsorte in den Präferenznachweisen sind unterschiedliche Fallkonstellationen möglich, die nachstehend näher erläutert und bei der Feststellung, ob dieser Präferenznachweis anerkannt werden kann, zu berücksichtigen sind.

a) Ist die in der Warenverkehrsbescheinigung aufgeführte Ware entweder ausschließlich in einer oder mehreren Ortschaften im israelischen Staatsgebiet in den Grenzen von 1967 oder ausschließlich in einer oder mehreren Ortschaften in den seit 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebieten ursprungsbegründend hergestellt worden, müssen die jeweiligen Ortsangaben und Postleitzahlen im Feld 7 „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1/ EUR-MED eingetragen sein. In diesem Fall ist es nicht erforderlich, die unterschiedlichen Herstellungsorte der jeweiligen Ware im Feld 8 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 / EUR-MED zuzuordnen.

b) Ist die Ware sowohl im israelischen Staatsgebiet in den Grenzen von 1967 als auch in den seit 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebieten hergestellt worden, muss im Feld 7 der Hinweis „place of origin as detailed below“ enthalten sein und im Feld 8 der Warenverkehrsbescheinigung neben der jeweiligen Ware die Angabe des Herstellungsortes und die dazugehörige Postleitzahl angegeben sein. Bei einer Sendung mit identischer Ware, die sowohl aus dem israelischen Staatsgebiet in den Grenzen von 1967 als auch aus den seit 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebieten stammt, muss die Warenlieferung im Feld 8 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 / EUR-MED mengenmäßig auf die jeweiligen Herstellungsorte aufgeteilt sein und mit der entsprechenden Ortsangabe und der dazugehörigen Postleitzahl versehen sein.

c) Ist eine in den seit 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebieten hergestellte Ware im israelischen Staatsgebiet in den Grenzen von 1967 nicht ausreichend be- oder verarbeitet worden, muss entweder im Feld 7 oder Feld 8 der

Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 / EUR-MED unter Angabe der jeweiligen Ortschaften der Hinweis enthalten sein, dass die Ware aus den seit 1967 unter israelischer Verwaltung stehenden Gebieten im israelischen Staatsgebiet in den Grenzen von 1967 be- oder verarbeitet worden ist („materials originating in xxx have been processed in yyy“).

Für ausgefertigte Ursprungserklärungen auf der Rechnung / Ursprungserklärungen auf der Rechnung EUR-MED gelten die vorstehend genannten Ausführungen sinngemäß. Die Angaben zum Herstellungsort und der Postleitzahl sind als Klammerzusatz neben dem Wort „Israel“ bzw. im Fall b) und c) unmittelbar neben der jeweiligen Warenposition vermerkt.

Geht aus dem vorliegenden Präferenznachweis hervor, dass die darin enthaltenen Waren in einem der in der Liste aufgeführten Gebiete ursprungs begründend hergestellt wurden, so kann dieser Präferenznachweis nicht anerkannt und darf folglich auch nicht in ATLAS zur Erlangung einer Präferenzbegünstigung angemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn weder der Ortsname noch die Postleitzahl des Herstellungsortes im Präferenznachweis aufgeführt sind.